

gegangen sei, also jetzt keinen besonderen Gerichtsstand als Gräfin von Aldenburg mehr anzusprechen habe.

IX.

Nachweis, daß die Rechte, welche das Aldenburgische Grafendiplom von 1653 verliehen hat, auf die dermaligen Grafen Bentinck nicht übergegangen sind.

§ 94.

- 1) Die Behauptung des BözP'schen Gutachtens, daß die persönlichen Rechte aus dem Aldenburgischen Grafendiplom von 1653 auf die Grafen Bentinck übergegangen seien.

Das BözP'sche Gutachten S. 108 sucht sodann auszuführen, daß die Rechte des Mannsstammes der Grafen von Aldenburg auf die weibliche Linie Aldenburg-Bentinck übergegangen seien. Es wird deshalb zuerst behauptet, daß die Ehe der Erbgräfin Charlotte Sophie von Aldenburg und des Grafen Wilhelm Bentinck eine standesmäßige gewesen sei. Dies wäre nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts durchaus nicht richtig, wenn man unterstellt, daß die gräflich von Aldenburgische Familie zum hohen Adel gehört habe: denn da der Graf Wilhelm Bentinck seines einfachen Grafendiploms von 1732 ungeachtet notorisch doch immer nur zu dem niedern Adel gerechnet werden konnte, so war die Ehe unter obiger Unterstellung offenbar eine unstandesmäßige: *) jedoch hat es für den vorliegenden Fall keine praktische Bedeutung, hierüber zu streiten, weil die gedachte Ehe doch nach der milderen Ansicht, welche man — insoweit mit dem BözP'schen Gutachten übereinstimmend — für die richtigere halten muß, keine notorische Mißheirath war, also jedenfalls das

*) Vergl. oben § 88 u. 91.

Successionsrecht der daraus erzeugten Kinder nicht in Abrede gestellt werden könnte. Standesmäßig aber kann die Verbindung der Erbgräfin Charlotte Sophie von Aldenburg mit dem Grafen Wilhelm Bentinck allerdings unter der Voraussetzung genannt werden, die bereits als die richtige nachgewiesen worden ist, daß nämlich die Erbgräfin Charlotte Sophie selbst nicht zum hohen Adel gehörte. Richtig ist, daß die Besitzungen des gräfl. Aldenburgischen Hauses auf die aus der Ehe des Grafen Wilhelm Bentinck mit der Erbgräfin Charlotte Sophie entsprossenen legitimen Descendenten übergehen konnten und übergegangen sind; und dies konnten sie um so mehr, als die Agnaten des altgräfl. Hauses Aldenburg dem nicht widersprachen, und als alle diese Besitzungen, wie § 93 gezeigt wurde, hinsichtlich ihrer Vererbung keinen hohen Adel, ja überhaupt keinen Adel des Erwerbers voraussetzten. Daß aber auch alle Rechte des Aldenburgischen Hauses auf die Descendenten des Grafen Wilhelm Bentinck übergingen, namentlich auch jene Rechte, welche immer als besondere, persönliche Rechte dem Aldenburgischen Hause und insbesondere dem Mannsstamme desselben in dem Grafendiplome von 1653 verliehen waren, dies ist nicht richtig. Uebergehen konnten nämlich nach allgemeinen Grundsätzen nur jene Rechte der Aldenburgischen Familie, welche mit den Besitzungen selbst zusammenhängen, also die Regierungs- und andern dinglichen Rechte in denselben, und die familienfideicommissarischen Bestimmungen und was damit in Verbindung steht, wie die Primogenitur. Die rein persönlichen Vorzüge, namentlich der sogenannte Aldenburgische Grafentitel und Sitz und Stimme auf dem Reichstage, ist aber damit nicht auf die Grafen Bentinck übergegangen, und zwar darum nicht, weil diese Rechte nach dem Inhalt des Grafendiploms von 1653 selbst auf die Männer vom Weibe nicht übergehen, oder doch wenigstens nicht ohne besondere neue Thatfachen übergehen konnten, welche letztere aber nicht eingetreten sind.

§ 95.

2) Erörterung des Aldenburgischen Grafendiploms von 1653:

- a) Nachweis, daß ein „Grafentitel von Aldenburg“ auf die Grafen von Bentinck nicht übergehen konnte, weil ein solcher in dem Diplom von 1653 nicht enthalten ist.

Liest man nämlich das Aldenburgische Grafendiplom mit Aufmerksamkeit, so muß man Folgendes erkennen:

Ein „Aldenburgischer“ Grafentitel konnte schon um deswillen nicht auf die Descendenten des Grafen Wilhelm von Bentinck übergehen, weil überhaupt, wie oben § 86 nachgewiesen wurde, gar kein Aldenburgischer Grafentitel existirte, weil namentlich der Kaiser um keinen solchen gebeten worden war und auch keinen solchen hatte verleihen wollen, um nicht den legitimen Agnaten des altgräflichen Hauses Aldenburg oder Aldenburg einen Grund zu rechtsbegründeten Beschwerden zu geben. Es gab, wie oben gezeigt wurde, auch nach Verleihung des Grafentitels in dem Diplome von 1653 — für welchen Titel in dem gedachten Diplome angeordnet worden war, daß er mit einer neu zu erwerbenden Grafschaft in Verbindung gesetzt werden solle, was aber nie geschehen ist — staatsrechtlich doch nur einen „Freiherrn“ von Aldenburg, und so heißt auch Anton I. im Grafendiplom von 1653 und im väterlichen Testamente von 1663, wie oben § 86 gezeigt wurde, immer nur Graf Anton, Freiherr von Aldenburg. Wollten daher die Descendenten des Grafen Wilhelm Bentinck ihrem väterlichen Namen den Aldenburgischen Namen beifügen, so mochten sie dies immerhin des an sie erfolgten Uebergangs der Aldenburgischen Besitzungen wegen thun; aber der Aldenburgische Name, den sie mit ihrem gräflich Bentinckschen Namen verbinden konnten, war nur der **freiherrlich** Aldenburgische Name, da kein anderer auch nach dem Grafendiplom von 1653 existirte, und hiernach auch von dem altgräflichen und hochfürstlich Aldenburgischen Gesamtthause kein anderer als der freiherrlich Aldenburgische Titel und Name anerkannt zu werden braucht.

§ 96.

b) Der gemeinrechtliche Grundsatz „Femina est finis familiae“ hindert jeden Uebergang der sog. gräflich Aldenburgischen persönlichen Vorrechte auf die Grafen Ventinck.

Selbst wenn die Familie der Freiherren von Aldenburg und somit auch die Aldenburgische Erbtöchter Charlotte Sophie wegen des sogenannten Aldenburgischen Grafendiploms von 1653 zum hohen Adel gehört hätte — was übrigens erwiesener Maassen nicht der Fall ist — so würde sich dieser hohe Adel nach dem allbekannten Rechtsgrundsatz „Femina est finis familiae“ nicht auf ihre mit dem Grafen Wilhelm Ventinck erzeugten Söhne haben verpflanzen können: denn diese Söhne als legitime Söhne des Grafen Wilhelm Ventinck mußten rechtlich dem Range und Stande ihres Vaters folgen. Da nun ihr Vater, der Graf Wilhelm Ventinck, selbst nur ein einfaches Grafendiplom von 1732 hatte und demnach, wie auch von reclamantischer Seite nicht nur nicht bestritten, sondern ausdrücklich zugegeben wird (siehe oben § 83), nur Titulargraf war und nicht zum hohen Adel gehörte, so können auch seine Descendenten, wie hoch auch der Stand ihrer Mutter gewesen sein möchte, und obschon sie von mütterlicher Seite her die Erben des Aldenburgischen Fideicommisses geworden sind, durchaus keinen höhern Adel in Anspruch nehmen, als ihr Vater, der Graf Wilhelm Ventinck, gehabt hatte. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes vermag selbst das Pözl'sche Gutachten nicht in Abrede zu stellen und erkennt ihn S. 110 ausdrücklich als „im Allgemeinen für richtig“ an. Es glaubt aber das Gutachten in dem Aldenburgischen Grafendiplome besondere Gründe gefunden zu haben, warum dieser Grundsatz im vorliegenden Falle nicht Platz greifen könne oder solle, indem in der Familie von Aldenburg von Anfang an bestimmt sei, daß die Rechte des Mannsstammes auch auf die weibliche Nachkommenschaft, d. i. auf die neue Familie, welche die weibliche Descendenz gründen würde, übergehen. Das Pözl'sche Gut-

achten findet es daher S. 110 wunderbar, sich auf jenen Satz zu berufen, um daraus den Nichtübergang der gedachten Oldenburgischen Rechte auf die Grafen Bentinck abzuleiten.

Gewiß hätte auch das Pözl'sche Gutachten Grund zur Verwunderung, wenn irgend etwas von dem, was es voraussetzt, in dem Oldenburgischen Grafendiplome von 1653 zu finden wäre. Da dies aber nur nicht der Fall ist, so wird das Recht, etwas wunderbar zu finden, nunmehr auf die andere Seite übergehen dürfen, und dieselbe wohl zu dem Zweifel berechtigt sein, ob der Herr Verfasser des Gutachtens sich die Mühe genommen habe, das Oldenburgische Grafendiplom selbst nachzulesen und es mit den übrigen Grafen- und Fürstendiplomen, welche die deutschen Kaiser erteilten, zu vergleichen, oder ob derselbe nicht auch hier wieder den Angaben der Wortführer seiner Herren Quärenten ein zu unbedingtes Vertrauen geschenkt habe?

§ 97.

c) Nachweis, daß das Oldenburgische Grafendiplom von 1653 buchstäblich keine anderen Bestimmungen über die Fortpflanzung des Grafentitels und seiner Anhänge enthält, als wie sie sich in allen kaiserlichen Fürsten- und Grafendiplomen finden.

Prüfet man aber den Inhalt des Oldenburgischen Grafendiploms, so enthält dasselbe in Bezug auf die weibliche Descendenz des Grafen Anton, Freiherrn von Oldenburg, durchaus keine andere Bestimmung, als wie sie in sämtlichen, auch in den einfachsten Grafendiplomen, sogar auch in dem Bentinck'schen Grafendiplom von 1732, buchstäblich übereinstimmend ebenso vorkommt; daß nämlich alle seine ehelichen Descendenten, männlichen und weiblichen Geschlechts (Manns- und Frauenspersonen abstiegender Linie), als rechtgeborene Reichsgrafen und Gräfinnen gelten und alle die im Diplom besonders aufgezählten Vorzüge gebrauchen und genießen sollen. Davon aber, daß von dem notorischen gemeinrechtlichen

Grundsatz, „Femina est finis familiae“ eine Ausnahme gemacht werden solle, daß eine Erbgräfin von Oldenburg ihren Grafentitel und was damit zusammenhängt auf ihre weitere legitime Descendenz übertragen dürfe — davon ist in dem Diplome von 1653 mit keiner Silbe die Rede. Wer dies aus dem Oldenburgischen Grafendiplome herauslesen wollte, müßte **das Gleiche** als den übereinstimmenden Inhalt **aller** kaiserlichen Fürsten- und Grafendiplome behaupten wollen, da diese in dieser Beziehung durchaus gleichlautend sind — mit anderen Worten: man müßte behaupten wollen, daß in jeder durch ein kaiserliches Diplom erhöhten Familie der Grundsatz „Femina est finis familiae“ eben durch das Diplom selbst ausgeschlossen wäre, daß somit für alle durch kaiserliche Diplome in den Fürsten- und Grafenstand erhobenen Familien der umgekehrte Satz das gemeine Recht bilde: „Femina non est finis familiae“ — eine Behauptung, die zu absurd wäre, als daß man sich dabei aufzuhalten nöthig hätte. Es wird doch Niemand glauben machen wollen, daß der Graf Anton Günther von Oldenburg für seinen außerehelichen Sohn Anton vom Kaiser Ferdinand III. irgend ein anderes Recht hätte erbitten wollen oder erlangt hätte, als irgend ein deutscher Kaiser irgend einem andern deutschen kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Hause ertheilt hat, und wofür auch nicht ein einziges Beispiel beizubringen sein würde? Die von den Sachwaltern der Herren Reclamantenersonnene Auslegung des Oldenburgischen Grafendiploms, welche der Herr Verfasser des Gutachtens sich angeeignet hat, würde voraussetzen, daß die Worte „Manns- und Frauenpersonen“ im Oldenburgischen Diplome in einem nie erhörten Sinne genommen werden dürften, wofür aber in dem Oldenburgischen Grafendiplom ebensowenig irgend ein Anhaltspunkt geboten ist, als eine solche Auslegung mit den juristischen Interpretationsregeln in Einklang gebracht werden könnte. Nach den Regeln der juristischen Auslegungskunst ist aber bei der Auslegung von Privilegien vornehmlich dar-

auf zu sehen, in welchem Sinne und Umfang dergleichen Privilegien von der höchsten politischen Autorität überhaupt verliehen zu werden pflegen; es ist hierbei die rechtliche Vermuthung in der Natur der Sache gegründet, daß der neu zu Privilegirende die Gleichstellung mit den bereits Privilegirten anstrebte. Insbesondere ist in dem vorliegenden Falle gewiß, daß der Graf Anton Günther von Oldenburg für seinen natürlichen Sohn Anton ein Grafendiplom nach dem Vorbilde des Ranzau'schen Grafendiploms von 1650 gewünscht und nachgesucht hatte; *) in diesem Ranzau'schen Grafendiplome ist aber so wenig als in irgend einem anderen Grafendiplome von einer so exorbitanten, geradezu nicht nur gegen das gemeine deutsche Recht, sondern gegen die Natur der Sache verstößenden Bestimmung die Rede, wie eine solche von der Gegenseite behauptet werden will.

§ 98.

d) Nachweis, daß gerade die besondere Bestimmung in dem Diplom von 1653, wodurch dem letzten Manne vom Manne in der Oldenburgischen Familie die Vererbung des Grafentitels und seiner Anhangs durch Testament oder Adoption erlaubt wird, die Geltung des Grundsatzes, „*Femina est finis familiae*“ voraussetzt.

Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß das Oldenburgische Grafendiplom dem Grafen Anton, Freiherrn von Oldenburg, die Reichsstandschaft, wie oben gezeigt wurde, nur als Personalisten verlieh, daß dieselbe mit keiner seiner etwaigen damaligen oder künftigen Besitzungen in Verbindung gebracht und auf derselben als Realrecht constituirt wurde, daß also daraus, daß die Besitzungen, welche der Graf Anton I. hinterließ, soferne sie allodial waren, auf alle seine Descendenten, auch auf die Töchter und die Nachkommen vom Weibe übergehen konnten, noch keinesweges folgt, daß auf

*) Weitläufig wird dies von der Gegenseite selbst erzählt in der Schrift: Die gegenwärtige Lage des reichsgräflich Oldenburg-Deninschen Rechtsstreits, Berlin 1840, S. 54. Siehe auch oben S. 192.

diese Letztgenannten auch die persönlichen Vorrechte, welche das Diplom von 1653 gewährt, wie z. B. namentlich das Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu führen, übergehen sollen. Dieß ist um so weniger anzunehmen, als in dem Albenburgischen Grafendiplome nirgends eine Standesmäßigkeit der Ehen der Descendenten des Grafen Anton I. vorgeschrieben ist, also sehr leicht der Fall möglich war, daß eine Erbtöchter einen niederen Adlichen oder sogar einen Bürgerlichen heirathete,^{*)} und daß sonach die Albenburgischen Besitzungen unbestreitbar an eine von Vatersseite her nur niedere adeliche, oder sogar nur bürgerliche Descendenz vererben mußten, wie das erstere durch die Vermählung der Erbgräfin Charlotte Sophie mit dem Freiherrn Wilhelm Ventinck wirklich geschehen ist, da dessen Grafendiplom von 1732 notorisch denselben nicht in den hohen Adel versetzt hat. Es ist nun schlechterdings undenkbar, daß der Kaiser bei Ausfertigung des Albenburgischen Grafendiploms der Meinung sein konnte, daß die persönliche Reichsstandschaft sofort auf jeden Erben der Albenburgischen Besitzungen ohne weiteres übergehen solle, obschon dieser im Uebrigen an der Succession in diese Besitzungen und die damit verbundene Landeshoheit weder gehindert werden konnte noch sollte. Vielmehr ergibt sich das Gegentheil klar aus dem Albenburgischen Grafendiplome selbst,^{**)} wo der Kaiser den Fall, daß der Albenburgische Mannstamm erlöschen sollte, voraussieht und dabei wohl erwägt, daß hiermit nach dem gemeinrechtlichen, von ihm auch in diesem Diplome nicht aufgehobenen Grundsatz „Femina est finis familiae“, der Augenblick näher gerückt wäre, wo mit einer Albenburgischen Erbtöchter, als dem letzten Weibe vom Manne, der Albenburgische Name und zugleich der den Freiherrn von Albenburg verliehene Grafen-

^{*)} Daß dies nicht bloß möglich, sondern wirklich geschehen ist, beweiset das, was oben § 88 über die Verheirathungen der fünf Töchter Anton's I. angegeben worden ist.

^{**)} Vergl. den Abdruck bei J. G. von Meiern, acta comitialia Ratisbon. T. I. p. 910, 911.

titel, die zugesicherte Reichsstandschaft und das neu ausgeschmückte Wappen erlöschen würden und müßten, weil die Descendenten der letzten Frau eben nach bekanntem gemeinen Rechte keine Grafen von Aldenburg mehr sein können, sondern in die Familie des Gemahles der Erbtöchter gehören. Gerade für diesen Fall enthält nun das Aldenburgische Grafendiplom eine kaiserliche Bestimmung, welche allerdings unmotivirt sein würde, wenn nicht als deren unbestreitbare Voraussetzung angenommen werden müßte, daß der Kaiser selbst sein Diplom von 1653 nicht anders verstand, als wie alle von ihm und seinen Vorfahren und Nachfolgern am Reiche ausgegangenen Grafen- und Fürstendiplome auch zu verstehen sind — nämlich daß eine Erbtöchter als finis familiae zu betrachten sei. Diese Bestimmung, die nur unter solcher Voraussetzung verständlich und begreiflich ist, ist, daß dem letzten Manne vom Aldenburgischen Mannsstamme, wenn er gleich eine oder mehrere Töchter (Erbtöchter) hat, das Recht verliehen wird, „ungeachtet“ des Vorhandenseins solcher Erbtöchter (die also, ganz den vorhergehenden Bestimmungen des Diploms gemäß, auch hier als an sich zur Succession, zur Führung des gräflichen Titels und Wappens, und zur Reichsstandschaft berechtigt anerkannt werden) „beliebig einen jeglichen aus dem Geschlecht der von „Aldenburg oder einen Andern“ durch letzten Willen oder unter Lebenden „zu adoptiren, auch demselben den Grafentitel, sammt allen dessen Präeminenz, Ehr und Würdigkeit zu testiren und zu verschaffen ... jedoch soll mehrbesagter Graf Anton, Freiherr zu Aldenburg, Edler Herr zu Varel, dessen Erben und Nachkommen denjenigen, so sie inskünftig zu adoptiren, und zu Erben zu instituiren gesehnet, Uns und Unseren Nachkommen am Reich vorher namhaft zu machen schuldig und verbunden sein.“

Offenbar ging der Kaiser hier von der Ansicht aus, daß mit der Erbtöchter (als Finis familiae) der dem Grafen Anton I. für sich und seine ehelichen Descendenten, Manns- und Frauenspersonen, verliehene Grafentitel und persönliche Reichs-

standschaft erlöschen müsse, und gerade um dieses Erlöschen zu verhüten, um dem Grafen Anton I., oder seinem letzten männlichen Descendenten die weitere Vererbung der vertriehenen Grafenwürde und ihrer Anhänge möglich zu machen, und augenscheinlich um denselben in den Stand zu setzen, auf einen Schwiegersohn oder auf den Sohn einer Erbtöchter u. s. w. die gräfliche Würde mit ihren Anhängen übertragen zu können, wurde die obige ganz besondere Erlaubniß, über den Grafentitel und dessen Anhänge zu testiren gewährt. Hätte der Kaiser sein Diplom anders verstanden, hätte er die Erbtöchter nicht als *Finis familiae* nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes betrachtet, so würde er keine Veranlassung gehabt haben, dem Letzten vom Mannstamm eine derartige besondere Erlaubniß zur testamentarischen Vererbung des Grafentitels zu ertheilen, da im gegentheiligen Falle ein Erlöschen dieses Grafentitels an sich gar nicht zu erwarten gewesen wäre. Es ist unverkennbar, daß der Kaiser gerade durch diese weitreichende Vorsicht für den Fall des Erlöschens der Aldenburgischen Familie dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, einen besonderen Beweis seiner Gewogenheit geben wollte, und daher mag es die gräfliche Aldenburg-Bentinsche Familie vielleicht zu bedauern haben, daß Graf Anton II. in seinem Testamente seinen Grafentitel mit Anhängen dem Gemahle seiner Erbtöchter, oder deren Söhnen nicht legirt und dem Kaiser die nach dem Grafendiplom v. 1653 vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht hat. Allein dies ist nun einmal nicht geschehen; der Grafentitel, welcher dem Grafen Anton I., Freiherrn von Aldenburg, im Diplome von 1653 verliehen war, ist nun einmal sammt seinen Anhängen, somit auch mit der von diesem Titel (nicht von der Innehabung der Aldenburgischen Besitzungen) abhängig gemachten (persönlichen) Reichsstandschaft nach dem Wortlaute und dem Geiste dieses Diploms, längst erloschen. Nach dem Reichsstaatsrechte kann es daher keine reichsständischen Grafen, Freiherren von Aldenburg mehr geben, sondern was es jetzt gibt, sind nur noch Grafen von Bentinck, Erben der freiherrlich Aldenburgischen Besitzungen.

§ 99.

e) Nachweis, daß weder die Aldenburgische Erbtochter Charlotte Sophie, noch deren Söhne den Uebergang des sogenannten Aldenburgischen Grafentitels auf die Familie Bentinck für begründet gehalten haben.

Daß die Sache sich so verhält, daß seit dem Abgange Anton's II. und seiner Tochter Charlotte Sophie nur noch Grafen Bentinck als Erben der Aldenburgischen Besitzungen vorhanden sind, ergibt sich auf das Deutlichste aus dem von dem Gutachten selbst mehrfach angezogenen Vertrage der Aldenburgischen Erbtochter Charlotte Sophie mit ihrem Gemahl, dem Grafen Wilhelm von Bentinck, vom 18. August, respective 6. September 1754, *) worin dieselbe ihren beiden Söhnen, „den Grafen Bentinck,“ ihre (die aldenburgischen) Besitzungen abtritt. Hier bezeichnet die Mutter, die letzte des Aldenburgischen Stammes — das letzte Weib vom Manne — ganz richtig nach den Grundsätzen des Reichsrechtes und des kaiserlichen Diploms von 1653 ihre Söhne lediglich als Grafen Bentinck, und weder als Grafen noch als Freiherren von Aldenburg, was sie beides juristisch nicht sein konnten, weil sie als legitime Söhne dem Range und Stande des Vaters folgen mußten und die Schritte, wodurch der sogenannte Aldenburgische Grafentitel mit seinen persönlichen Anhängen auf sie hätte gebracht werden können, eben niemals gethan worden sind. Es cedirte die Gräfin Charlotte Sophie auch nicht etwa ihren Grafentitel und Namen ihren Söhnen, was sie nicht konnte, weil derselbe nicht an ihren (den Aldenburgischen) Familienbesitzungen haftete, sondern auf rein persönlicher Qualifikation und kaiserlicher Verleihung beruhte, und weil das Aldenburgische Grafendiplom die Erlaubniß zur Uebertragung dieses Titels nur dem Letzten im Mannsstamme (was Anton II. gewesen war), nicht aber einer Aldenburgischen Erbtochter verstattet hatte. Es wurde aber mit

*) Nachtrag v. 1843, S. 22.

Recht hierbei in der Familie nichts vermist und entstand daraus in Wahrheit auch nicht der mindeste Nachtheil für die Söhne der Aldenburgischen Erbtöchter Charlotte Sophie, da der Gemahl derselben, Wilhelm von Ventinck, selbst den Grafentitel erlangt hatte, also seine Söhne doch eben so wohl Grafen waren, als sie es nach dem Aldenburgischen Diplom hätten sein können, wenn Anton II. von seinem Rechte, ihnen diesen letzteren Grafentitel zu legiren, Gebrauch gemacht hätte. Nur dann wäre ein practischer Unterschied vorhanden gewesen, wenn das Aldenburgische Grafendiplom den hohen Adel gewährt hätte: allein da es dies nicht that, weil es im höchsten Falle nur den Freiherren von Aldenburg die Eigenschaft von reichsständischen Personalisten verlieh, Personalisten aber weder zum hohen Adel gehörten, noch auf dem Reichstage mehr zugelassen wurden, so hatten auch die Söhne des Grafen Wilhelm Ventinck keinen Grund, Gewicht darauf zu legen, den mit ihrer Mutter erlöschenden Aldenburgischen Grafentitel mit dem eigenen zu verbinden. Wenn demungeachtet die Ventinck'sche Familie nach Angabe des Gutachtens S. 109 das gräfliche Wappen, welches den Freiherren von Aldenburg im Diplom von 1653 verliehen worden war, mit dem ihrigen verband, so that sie etwas, was ihr der Kaiser nach dem Reichsrechte wohl zu verwehren befugt gewesen wäre, was aber ungerügt blieb, weil Niemand ein Interesse haben mochte, ihr diese Erinnerung an ihre mütterliche Abstammung zu verwehren, die an sich rechtlich eben so bedeutungs- und einflusslos ist, als der nunmehrige Gebrauch des Titels als Grafen von Aldenburg-Ventinck von Seiten der Herren Reclamanten auf den Ausgang ihres Successionsstreites.

§ 100.

Ergebniß der bisherigen Untersuchung.

Nach allen diesen Thatfachen und Beweisen wird jeder Unpartheiische gerade im Gegensatze zu dem Gutachten S. 111 zu der rechtlichen Ueberzeugung kommen müssen:

„daß die Grafen von Oldenburg, so wie die in ihre
„Rechte eingetretenen Grafen von Bentinck niemals
„Reichsstände im eigentlichen Sinne des Wortes waren,
„daß sie namentlich nicht zu jenen reichsständischen Familien
„gehörten, welche nach dem Reichsrechte allein den hohen
„Adel bildeten, und daß daher nach dem Reichsrechte nie-
„mals der Art. XXII. § 4 der Wahlcapitulation auf sie
„angewandt werden konnte.“

Hieraus ergibt sich aber von selbst, ebenfalls in geradem
Gegensatz mit dem Gutachten S. 112 a. G.:

„daß nach der Verfassung des deutschen Reiches, wenn sie
„zur Zeit noch gälte, der Kaiser keinesweges berufen
„wäre, den Bentinck'schen Successionsstreit mit Ausschluß
„der Reichsgerichte zu entscheiden, und daß selbst, wenn
„dies der Fall wäre, derselbe **keinenfalls** zu **Gunsten** der
„Herren Reclamanten hätte entscheiden können!“

X.

Nachweis, daß das angebliche kaiserliche Reservatrecht der
Selbstentscheidung in Mißheirathssachen durch das Ber-
liner Abkommen vom 8. Juni 1825 nicht auf den Groß-
herzog von Oldenburg übergegangen ist.

§ 101.

- 1) Nachweis, daß das Berliner Abkommen nicht bezweckt hat, durch angeb-
liche Standschaft bedingte Rechte der Grafen Bentinck wieder
herzustellen.

Es ist nunmehr an der Reihe, einen Blick auf die staats-
rechtlichen Verhältnisse der Bentinck'schen Familie zu werfen,
wie sich dieselben durch das Berliner Abkommen vom 8. Juni
1825 und durch den Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 ge-
staltet haben.